# Neuregelung der umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand

## Kurzüberblick

**für**

**Bürgermeister,**

**Ratsmitglieder,**

**Führungskräfte**

**Franz Käsbohrer**

**Ratssitzung am 27.10.2016 in Lauf a.d. Pegnitz**

# Inhaltsübersicht

- **Gründe für die Neuregelung**
- **Erläuterung der Neuregelungen**
- **Übergangsregelung**
- **Handlungsempfehlungen – Konzept zum weiteren Vorgehen**
- **Fazit – Risikovorsorge**

- **Ihre Fragen - jederzeit**

# Neuregelung der umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand durch das Steueränderungsgesetz 2015

Mit BGBl 2015 S. 1834 vom 05.11.2015 wurde das **Steueränderungsgesetz 2015** vom 02.11.2015 veröffentlicht

**In Artikel 12 sind darin folgende Änderungen des Umsatzsteuergesetzes enthalten:**

**§ 2 Absatz 3 UStG wird** *(formell zum 01.01.2016)* **aufgehoben.**

§ 2 Abs. 3 bleibt aber durch die Regelung in § 27 Absatz 22 Satz 1 UStG im Kalenderjahr 2016 weiterhin anwendbar.

**Ab 1. Januar 2017 tritt der neue § 2b UStG in Kraft.**

**Gründe / Auslöser für die Neuregelung:**

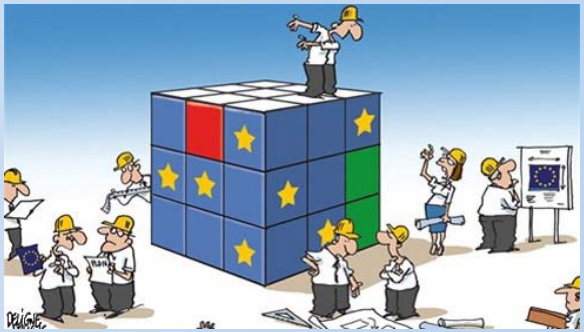

- Diskrepanz zwischen EU-Recht (Mehrwertsteuer-systemrichtlinie) und nationalem Umsatzsteuergesetz

  (Die Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) begründet die Unternehmereigenschaft eigenständig und unabhängig vom deutschen Körperschaftsteuergesetz)

- Diskrepanz zwischen Verwaltungsauffassung und Rechtsprechung (BFH und FG; s. z.B. BFH vom 03.03.2011 V R 23/10, BFH vom 10.11.2011 V R 41/10) , wonach die Unternehmer-eigenschaft der öffentlichen Hand „im Lichte der MwStSystRL“ zu beurteilen sei.

# Umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand nach bisherigem Recht

Die **juristischen Personen öffentlichen Rechts erfüllen** den Unternehmerbegriff – nach dem bisherigen nationalen Gesetzeswortlaut !! – nur im Rahmen ihrer **Betriebe gewerbliche Art** im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) und der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (§ 2 Abs. 3 UStG).

**Definition des Betriebes gewerblicher Art (BgA) nach Körperschaftsteuerrecht (§ 4 KStG)**

- **wirtschaftliche Tätigkeit** zur Erzielung von **Einnahmen**
  grundsätzlich alle Tätigkeiten (gegen Entgelt), die auch von privaten Unternehmen angeboten werden (können).
  Die Erledigung hoheitlicher Aufgaben (weite Definition) für andere Hoheitsträger gilt als nicht steuerbare **„Beistandsleistung“**
- **Nachhaltigkeit**
- **Einrichtung (**Abgrenzbarkeit von hoheitlichen Aufgaben)
- **Gewichtigkeit**
  wirtschaftliches Herausheben der Tätigkeit = jährlicher Umsatz je Tätigkeit **über 35.000 €**
  (Änderung durch KStR 2015! - **bis 2014 waren es 30.678 €**)
- **keine** bloße **Vermögensverwaltung** (z.B. bloße Raum-/Grundstücksvermietung, Rechtevergabe)

# Folgen der Abkopplung von Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer: Ausdehnung der Steuerpflicht

**Die Unternehmereigenschaft von jPöR wird nach dem Wegfall des § 2 Abs. 3 UStG – wie bei jeder anderen natürlichen oder jur. Person grundsätzlich nach § 2 Abs. 1 UStG bestimmt.**

§ 2 b befreit jPöR lediglich bei bestimmten Tätigkeiten im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt.

Das bedeutet, dass Einnahmen aus **privatrechtlichen Tätigkeiten** (§ 2 Abs. 1 UStG) wie z.B.:

- vermögensverwaltende Tätigkeiten, wie z.B. Vermietung und Verpachtung von Grundstücken,
- Konzessionsverträge z.B. mit Energieversorgern,
- Werbeverträge, Sponsoring,
- (bisher) hoheitliche Hilfsgeschäfte, z.B. Verkauf von
  - Energie aus Klärgas, Deponiegas
  - nicht mehr benötigter Betriebs-/Verwaltungsausstattung (z.B. Fahrzeuge, Büroausstattung) soweit keine analoge Anwendung des § 4 Nr. 28 UStG zugelassen wird oder als Annex zur nicht unternehmerischen (hoheitlichen) Betätigung noch unter § 2 b Abs. 1 anerkannt wird

**regelmäßig (ab dem 1. €) unter die Anwendung des Umsatzsteuergesetzes fallen**

**Ergebnis: Künftig umsatzsteuerlich erfassen:**

- 19% oder
- 7% oder
- steuerfrei nach § 4 – mit Prüfung von Optionsmöglichkeiten zur Nutzung des Vorsteuerabzuges

Kleinunternehmerregelung i.d.R. nicht einschlägig

# Ausdehnung der Steuerpflicht auf öffentlich rechtliche Entgelte

**Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Aufgaben (Gewalt) gegenüber dem Bürger, wenn die Nichtbesteuerung zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde - § 2b Abs. 1 UStG**

- Leistungen an natürliche Personen, jur. Personen des Privatrechts, Personengesellschaften
- **Entgelt auf öffentlich rechtlicher Grundlage**
- **Tätigkeit ist grundsätzlich auch durch privaten Unternehmer möglich**
- Umsätze aus gleichartigen Tätigkeiten > 17.500 €
- Tätigkeit ist nicht nach § 4 UStG zwingend steuerfrei
- bisher nicht im Rahmen eines BgA erfasst

- Ergebnis: Künftig umsatzsteuerlich erfassen
  - 19%
  - 7%
  - steuerfrei nach § 4 – mit Prüfung von Optionsmöglichkeiten zur Nutzung des Vorsteuerabzuges

Beispiele:

- Anfertigung von Fotokopien (mit Entgeltregelung durch Satzung)
- Beglaubigungen (mit Entgeltregelung durch Satzung)
- Parkgebühren nach der StVO

# Beispiel öffentlich-rechtlich erhobene Parkgebühren

**Problemfeld Parkgebühren**

ggf. wettbewerbsrelevant **(**soweit die Geringfügigkeitsgrenze von 17.500 € überschritten wird)

ggf. Ausnahme: Parkflächen im Rahmen der StVO, die unmittelbar an die Fahrbahn einer Straße anschließen (unselbständige Parkflächen)
BFH vom 01.12.2011 (soweit die Geringfügigkeitsgrenze von 17.500 € überschritten wird)

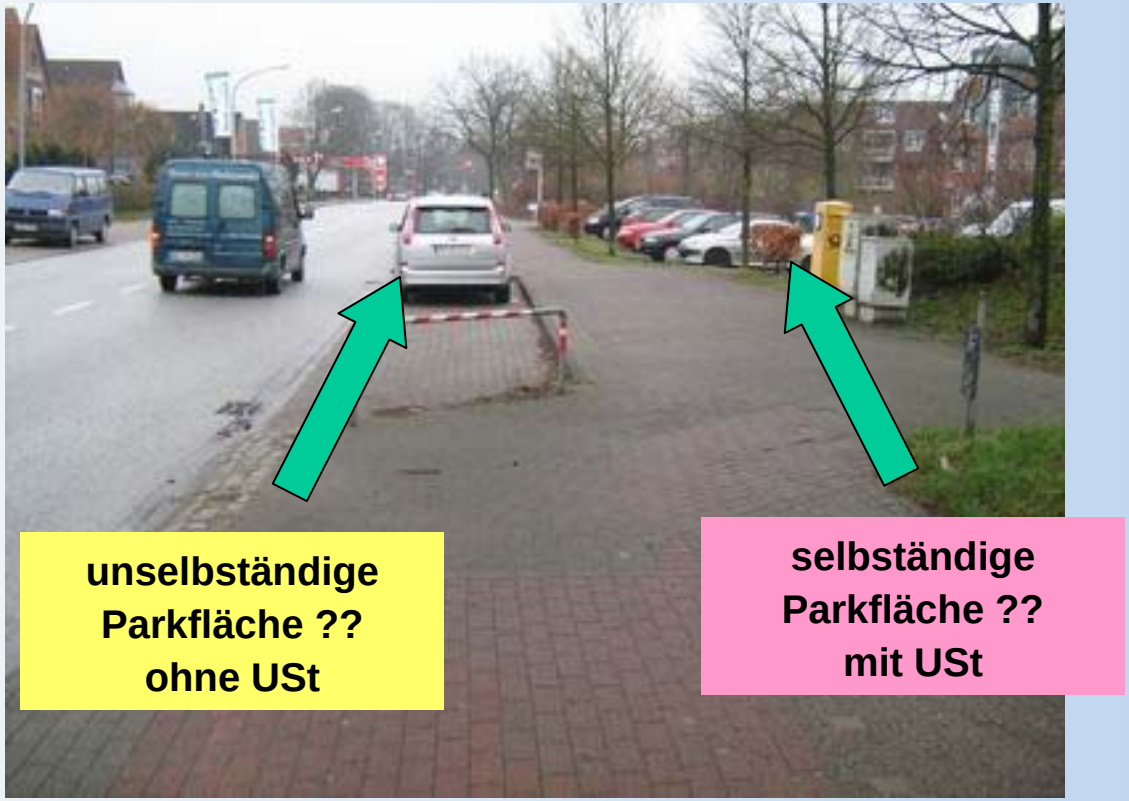

# interkommunale Zusammenarbeit – Beistandsleistungen

**Voraussetzungen steuerbegünstigter Beistandsleistungen:**

**Alternative 1:**

- die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen

**Alternative 2:**

- **bei Zusammenarbeit aufgrund gemeinsamer spezifischer öffentlicher Interessen *(insbes. interkommunale Kooperationen)* wenn (kumulativ):**
  - die Leistungen auf **langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen** beruhen,
  - die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden **öffentlichen Aufgabe** dienen,
  - die Leistungen ausschließlich gegen **Kostenerstattung** erbracht werden und
  - der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.

# Auszug aus der Beschlussempfehlungen des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages Drs. 18/1609:

*„Ferner wiesen die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD im Hinblick auf den neuen § 2b UStG darauf hin, in Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 seien* ***Abgrenzungskriterien*** *hinsichtlich größerer Wettbewerbsverzerrungen aufgeführt, die* ***auf der Basis des EU-Vergaberechts*** *entwickelt worden seien. Größere Wettbewerbsverzerrungen würden verneint, wenn die Zusammenarbeit der öffentlichen Einrichtungen durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt werde. Dieses Kriterium, welches aus Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe b der EU-Vergaberichtlinie abgeleitet worden sei, könne sowohl bei Fallgestaltungen, bei denen die leistende jPöR vom öffentlichen Auftraggeber kontrolliert werde, als auch bei der gleichberechtigten Zusammenarbeit von jPöR erfüllt sein. Werde die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifisch öffentliche Interessen bestimmt, würden die entsprechenden Tätigkeiten der leistenden jPöR nicht der Umsatzbesteuerung unterliegen. Die Zusammenarbeit werde regelmäßig nur dann durch spezifisch öffentliche Interessen bestimmt, wenn die in den Buchstaben a bis d aufgestellten Kriterien erfüllt seien. Die Grundsätze des EuGH-Urteils vom 13.6.2013 – C-386/11 Rs. Piepenbrock seien zu beachten, so dass* ***bei Leistungsvereinbarungen über*** *derartige* ***verwaltungsunterstützende Hilfstätigkeiten (z.B. Gebäudereinigung) regelmäßig anzunehmen sei, dass diese nicht durch spezifisch öffentliche Interessen bestimmt seien. Entsprechendes gelte für Vereinbarungen, deren Gegenstand im Wesentlichen auf die Ausführung von Grünpflegearbeiten sowie von Neubau- und Sanierungsmaßnahmen an Straßen und Gebäuden beschränkt sei.“***

# Künftige Behandlung sog. „Beistandsleistungen“

**Folgende Fallgestaltungen könnten künftig von einer Umsatzsteuerpflicht betroffen sein:**

- Leistungen eines Rechenzentrums für eine andere jPöR
  - für den BgA-Bereich
  - für den Hoheitsbereich (z.B. zur Bezügeberechnung)
- Leistungen eines Call-Centers (D 115) gegenüber anderen jPöR
- Unterstützungsleistungen einer Kommune im Bereich allgemeiner Verwaltungsleistungen, z.B.
  - Bezüge- und Beihilfenberechnung
  - arbeitsmedizinische oder arbeitssicherheitstechnische Dienste
- Personalgestellungen vom Hoheitsbereich der Gemeinde A an den Hoheitsbereich der Gemeinde B
- Nutzungsüberlassung einer Sport- oder Schwimmhalle an eine Nachbargemeinde
- Prüfung der Jahresabschlüsse von Zweckverbänden durch das Rechnungsprüfungsamt;
- Sonstige Verwaltungshilfe für Zweckverbände, wie die Unterstützung bei Haushaltsplanung und -vollzug; Stellenbemessungen; organisatorische Untersuchungen; Personalbetreuung und -entwicklung; Arbeitsschutz und sicherheitstechnische Betreuung, Nutzer-Entgeltabrechnungen;

# Weitere Beispiele für interkommunaler Kooperationen / Amtshilfeleistungen unter Kommunen bzw. zwischen Kommunen und anderen jPöR:

- Winterdienste; Einsatz eines Bauhofes;
- Feuerwehrschulungen; Spezialreinigung und technische Prüfung von Einsatzgerätschaften;
- Leitstellen für Rettungsdienste und Katastrophenschutz;
- Tourismus- und Standortwerbung; Bewerbungen um überregionale Veranstaltungen; Regionale Entwicklungskonzepte;
- Gutachterausschüsse; Wertgutachten für jPöR; Betrieb von Geonetzwerken;
- Aufgaben nach dem Schwerbehindertengesetz, Betrieb von „Blitzwagen“ zur Verkehrsüberwachung; Betrieb von Erstaufnahmeeinrichtungen;
- Durchführung von Qualifikationsmaßnahmen für das Job-Center**.**

**Ergebnis: Künftig umsatzsteuerlich erfassen:**

- 19% oder
- 7% oder
- steuerfrei nach § 4 – mit Prüfung von Optionsmöglichkeiten zur Nutzung des Vorsteuerabzuges

# § 2 b UStG
# Vorsteuerabzug bei interkommunaler Zusammenarbeit

Kommune 1

**Bau einer gemeinsamen Sporthalle**

**Vorsteuerabzug??**

Kommune 2

**Es kommt auf die Nutzung und die Vertragsgestaltung/Abwicklung an:**

- nur Vereinssport; nur Schulsport; gemischte Nutzung
- Errichtung (Bauherrneigenschaft) durch beide Gemeinden: Errichtung als GbR?
- Errichtung (Bauherrneigenschaft) durch 1 Gemeinde
  - mit Bezuschussung durch die andere Gemeinde
  - mit Vermietung an die andere Gemeinde – Vermietung erfolgt
    - öffentlich rechtlich
    - privatrechtlich
- ab wann soll das neue Recht Anwendung finden (Nutzung Übergangsregelung)?

# Zeitschiene nach § 27 Abs. 22 UStG zur Anwendungs-/Übergangsregelung des § 2b UStG

„(22) § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung ist auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2015 und **vor dem 1. Januar 2017** ausgeführt werden, weiterhin anzuwenden. **§ 2b in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden.**

Die juristische Person des öffentlichen Rechts kann **dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Absatz 3** in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung **für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet**.

**Zeitschiene**

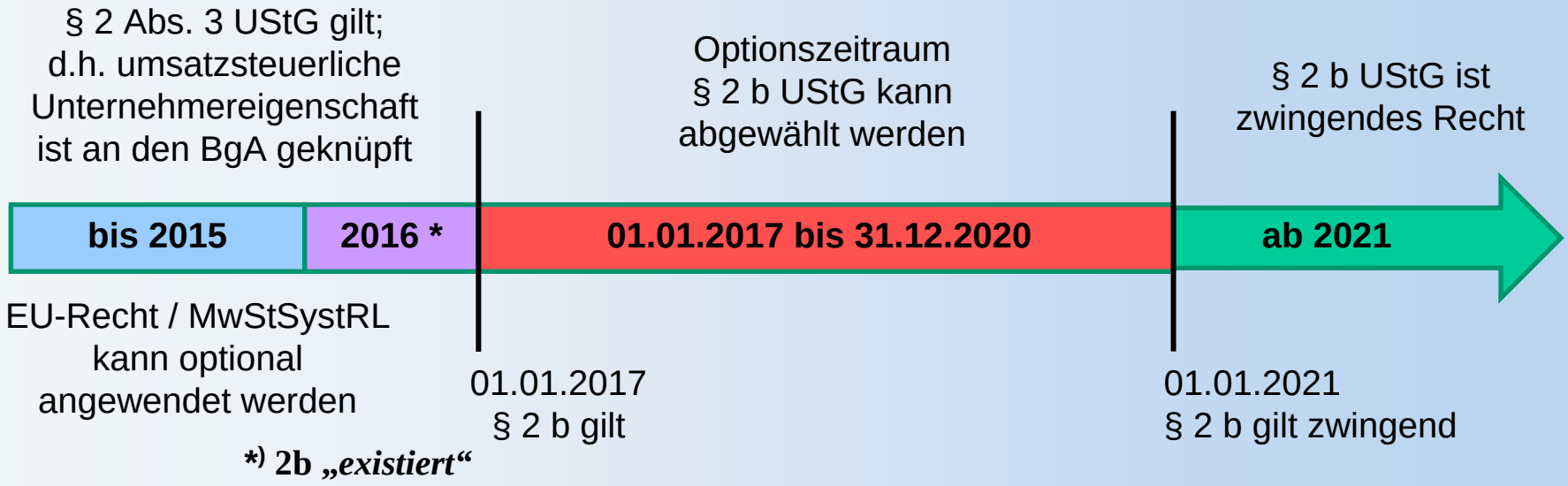


**wer nicht handelt, ist ab 01.01.2017 im neuen Recht !!**

# Bedingungen der Optionsregelung

- nur einheitlich für alle Tätigkeiten (keine Begrenzung/Beschränkung auf einzelne Organisationseinheiten – auch wenn wirtschaftlich selbständig – z.B. Eigenbetriebe)
- Abgabe durch gesetzlichen Vertreter
- keine spezielle Form
- Widerruf mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres möglich
- bei Widerruf keine neue Optionserklärung möglich
- neu gegründete jPöR kann nicht optieren
- **Ausschlussfrist 31.12.2016 – damit akuter Handlungsbedarf bis Dezember 2016 !!** für die Prüfung, ob die Option zur Beibehaltung der Altregelung genutzt werden soll
  - grundsätzlich Ratsentscheidung; Unterrichtung der Entscheidungsträger
- **bei optionaler/vorgezogener Anwendung der neuen Rechtslage** (z.B. bei Großinvestitionen) **Auswirkungen auf Gesamttätigkeit sorgfältig prüfen** (keine Rosinenpickerei);

**Nutzung der Optionsmöglichkeit (Altregelung) nach § 27 Abs. 22 UStG (voraussichtlich) schon aus Zeitgründen zur Bewältigung des administrativen Aufwandes erforderlich zur**

- Erarbeitung eines Umstellungskonzepts
- Identifizierung der betroffenen Einnahmen
- Regelung des (anteiligen) Vorsteuerabzuges
- Einrichtung/Anpassung der IT-gestützten Datenerfassung

# Beschlussfassung für die Optionsregelung

grundsätzlich Ratsentscheidung; kein Geschäft der laufenden Verwaltung

Unterrichtung der Entscheidungsträger mit Angabe/Erläuterung der Gründe

**Vorschlag für einen Beschlusstenor:**

Dem Stadtrat wird empfohlen zu beschließen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt:

1.1 das Optionsrecht gem. § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG gegenüber dem Finanzamt in Anspruch zu nehmen

1.2 alle Leistungen der Stadt und ggf. die diesen zugrunde liegenden vertraglichen Regelungen auf ihre künftige umsatzsteuerliche Relevanz zu überprüfen (Leistungs- und Vertragsprüfung)

1.3 angesichts der erheblichen Auswirkungen auf die gesamte Verwaltung eine organisatorische und stellenplanmäßige Untersuchung zu beantragen, in der auch die Einführung einer zentralen Finanzbuchführung zu überprüfen ist.

2. Bezüglich der Ziffer 1.2 ergeht ein gesondertes OB-Rundschreiben. Alle Dienststellen und die juristischen Referatssachbearbeiter sind dann gehalten, die erforderlichen Prüfungen in enger Zusammenarbeit mit der Kämmereiverwaltung vorzunehmen.

# Begründung der Optionsregelung

**Begründung zu Tz.1:**

Der Antrag auf Beibehaltung der Altfallregelung bis zum 31.12.2020 ist aus Sicht der Kämmereiverwaltung derzeit alternativlos, weil

- die Neuregelung zu Mehrbelastungen führt, entweder
  - für den Bürger (bei Weiterberechnung der Steuer) oder
  - für die Stadt (bei fehlender Weiterberechnungsmöglichkeit)
- **ein größeres Vorsteuerabzugspotenzial nicht festgestellt werden kann**

**das ist individuell zu prüfen !!**

- eine flächendeckende detaillierte Feststellung aller künftigen Besteuerungstatbestände in den Dienststellen (rd. xxx Einnahmen-Haushaltsstellen) sowie
- die organisatorische und verwaltungstechnische Umsetzung der Datenerfassung (u.a. auch EDV) einen längeren Zeitbedarf erfordern
- noch erhebliche Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Abgrenzung von Zweifelssachverhalten besteht und auch das diesbezüglich angekündigte klärende BMF-Schreiben noch nicht vorliegt (und voraussichtlich in 2016 nicht mehr zu erwarten ist).

Unabhängig davon könnte der Antrag – wenn sich neue Erkenntnisse, z.B. hinsichtlich der Vorsteuerabzugspotenziale - ergeben würden, mit Wirkung ab Beginn des jeweiligen Folgejahres widerrufen werden.

**wer nicht handelt, ist ab 01.01.2017 im neuen Recht !!**

# Textvorschlag für die Optionsregelung

***Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand***

***Antrag nach § § 27 Abs. 22 UStG***

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*„Im Rahmen der Umsetzung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung für juristische Personen des öffentlichen Rechts nutzt die Stadt XXX das Optionsrecht gem. § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG. Danach erklärt die Stadt XXX dem Finanzamt gegenüber einmalig, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet.*

*Es ist uns bewusst, dass eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen nicht zulässig ist (§ 27 Abs. 22 S. 4 UStG).“*

Unterschrift Bürgermeister

**Die Erklärung ist bis zum 31.12.2016 abzugeben** (§ 27 Abs. 22 S. 5 UStG).

**wer nicht handelt, ist ab 01.01.2017 im neuen Recht !!**

# Handlungsempfehlungen - Handlungsbedarf

- **Prüfung, ob die Option zur Beibehaltung der Altregelung genutzt werden soll**
  - wer entscheidet (grundsätzlich Ratsentscheidung; Unterrichtung der Entscheidungsträger)
  - Option nach § 27 Abs. 22 UStG schon aus Zeitgründen wahrscheinlich erforderlich
  - ínsoweit **akuter Handlungsbedarf bis Dezember 2016 !!**
- **Überprüfung des möglichen Vorsteuerpotentials** (insbesondere bei optionaler/ vorgezogener Anwendung der neuen Rechtslage, z.B. bei Großinvestitionen) Auswirkungen auf Gesamttätigkeit sorgfältig prüfen
- **Anpassung von Verträgen (Vertragsinventur)**
  Aufnahme einer Steuerklausel in alle potentiell steuerrelevanten vertraglichen Entgeltregelungen (insbesondere langfristige Verträge)
- **eigene Tätigkeitsfelder auf mögliche Steuertatbestände prüfen (Haushaltsscreening)**
  - Überprüfung der Einnahmehaushaltsstellen nach steuerlich relevanten Einnahmen
  - Feststellung optional steuerpflichtiger Einnahmen im Hinblick auf **A**uswirkungen auf den Vorsteuerabzug
- **EDV-Anpassung!** Einrichtung/Anpassung der IT-gestützten Datenerfassung (Steuerschlüssel)
- **(ggf.) Aufbau einer zentralen Steuersachbearbeitung**
  zentrale Stelle, die alle steuerpflichtigen Sachverhalte zusammenfasst – mit entsprechender Gesamtverantwortung; (Aufbau eines internen Kontrollsystems);
- **Information der betroffenen Dienststellen**

# mögliche Steuerklauseln

- **Preis/Entgelt/Vergütung …. in Höhe von …..**

**Der vereinbarte Preis erhöht sich im Falle einer Umsatzsteuerpflicht des vereinbarten Entgelts um die gesetzlich geschuldete und dann durch Rechnung gesondert auszuweisende Umsatzsteuer.**

- **oder**
  - **Preis/Entgelt/Vergütung …. in Höhe von …..**

**Für den Fall, dass die Finanzverwaltung eine Umsatzsteuerpflicht des vereinbarten Preises/Entgeltes …. erkennt, ist die Stadt/Gemeinde berechtigt, zusätzlich die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.**

## Weiteres Vorgehen:

**„Haushaltsscreening“:**

**Überprüfung der Einnahmehaushaltsstellen**
nach steuerlich relevanten Einnahmen, d.h.
eigene Tätigkeitsfelder auf mögliche Steuertatbestände prüfen

**Überprüfung der Ausgabehaushaltsstellen**
im Hinblick auf eine Vorsteuerabzugsberechtigung

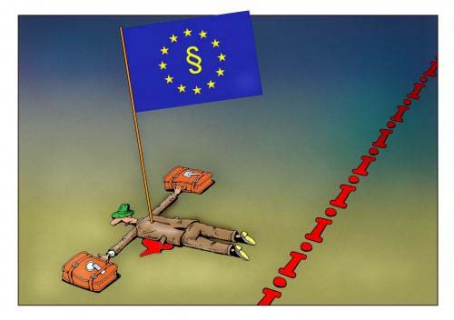


# Von der Neuregelung nicht betroffen

- Tätigkeiten ohne Entgelt
- Tätigkeiten ohne Gegenleistung (z.B. Spenden, Zuschüsse)
- Tätigkeiten gegen interne Verrechnung (gegenüber Dienststellen, Eigenbetrieben des gleichen Rechtsträgers)
- Tätigkeiten, die bereits bisher als BgA bzw. als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb erfasst waren

# Überprüfung Einnahmehaushaltsstellen

1. **eigene Tätigkeitsfelder auf mögliche Steuertatbestände prüfen (Identifizierung der betroffenen Einnahmen)**
   a) Differenzierung zwischen externen und internen Leistungsempfängern (letzteres z.B. Eigenbetriebe, Betriebe innerhalb eines Organkreises)
   b) Differenzierung zwischen privatrechtlichen und öffentlich rechtlichen Ansprüchen
   c) Überprüfung/Durchleuchtung der Einnahmenhaushaltsstellen nach allen privatrechtlichen Ansprüchen (auch Tätigkeiten in geringem Umfang; hier liegt stets eine Unternehmenstätigkeit vor)
   d) Differenzierung zwischen öffentlich (jPöR) und privaten Leistungsempfängern
   e) Feststellung öffentlich rechtlicher Einnahmen mit potentiellem Wettbewerb *****
   f) Feststellung der nicht begünstigten Beistandsleistungen
   g) Prüfung, inwieweit Einnahmen nach c) bis f) bereits bisher versteuert worden sind
   h) Prüfung, inwieweit bei Einnahmen nach c) bis f) Steuerbefreiungen greifen
   i) bei künftig steuerpflichtigen Einnahmen Abwälzbarkeit der USt prüfen (Vertragsanpassung)
   j) Feststellung optional steuerpflichtiger Einnahmen im Hinblick auf **A**uswirkungen auf den Vorsteuerabzug
   k) Setzen von Steuerschlüsseln (IT)

*) kein Wettbewerb: wenn Umsatz < 17.500; oder zwingend steuerfrei oder begünstigte interkommunale Zusammenarbeit

# Überprüfung Ausgabehaushaltsstellen

2. **Nutzung von Vorsteuerabzugschancen (auch zur Entscheidung für oder gegen die Optionsregelung)**

   a) **Investive Ausgaben (Ausgaben des Vermögenshaushalts)**
   Investitionsprogramm (mittelfristige Finanzplanung 2017 bis 2020) nach Investitionsausgaben durchleuchten, die (künftig) zu steuerpflichtigen Einnahmen führen können

   – Einnahmen auf privatrechtlicher Basis
   – Einnahmen auf öffentlich rechtlicher Basis, die nicht unter die Freistellung des § 2b UStG fallen (steuerlich nicht begünstigte Tätigkeiten)
   – Einnahmen, die optional umsatzsteuerpflichtig sind
   – ggf. Anteil der steuerpflichtigen Nutzung feststellen
   – Vorsteuerpotential abschätzen
   – Abwägen, ob sich ein Verzicht auf die Übergangsregelung lohnt (individuelle Entscheidung)
   – ggf. Setzen von Vorsteuerschlüsseln (IT)

   b) **laufende Ausgaben (Ausgaben des Verwaltungshaushalts)**

   – Feststellung von Ausgabehaushaltsstellen mit (potentiell) vorsteuerbelasteten Ausgaben, die im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit (künftig) steuerpflichtigen Einnahmen stehen
   – Feststellung (Berechnung, Schätzung) des Anteils der (künftigen steuerpflichtigen Nutzung
   – ggf. Setzen von Vorsteuerschlüsseln (ab dem Zeitpunkt des „Umstiegs“)

# § 2 b UStG - Fazit

- Die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft von jPöR ist nicht mehr an das Vorliegen eines (ertragsteuerlichen) Betriebs gewerblicher Art (BgA) geknüpft
- Die bisherigen Aufgriffsgrenzen für BgA von 30.687 € / 35.000 € sind für die umsatzsteuerliche Würdigung nicht mehr relevant
- Bei entgeltlichen Tätigkeiten auf privatrechtlicher Grundlage liegt stets (ab dem 1. €) eine Unternehmenstätigkeit vor (z.B. Vermietung von Grundstücken, Sponsoring, Werbeverträge), gleiches gilt für hoheitliche Hilfsgeschäfte wie z.B. Verkauf von Energie aus Müllverbrennung, Deponie, Abwasser)
- Bei entgeltlichen Leistungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage ist zu prüfen, ob
  - die Leistungen wettbewerbsrelevant (marktfähig) sind (z.B. auch Parkuhren) und
  - (gleichartige) Einnahmen jährlich 17.500 € übersteigen **oder**
  - Tätigkeiten im Rahmen von nicht begünstigten Beistandsleistungen vorliegen

**positiv:**

- „Altes Recht“ gilt optional bis einschließlich 2020, d.h. es bleibt hinreichend Zeit für die Vorbereitung der Umstellung und ggf. die Aufnahme von Steuerklauseln in (langfristige) Verträge
- Rechtsprechung (FG, BFH) und Finanzverwaltung finden wieder zusammen

# § 2 b UStG - Fazit

**kritisch:**

- deutliche Ausweitung der Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand
- Unschärfen bei interkommunalen Kooperationen
  - was ist marktfähig?? Was sind verwaltungsunterstützende Hilfsleistungen, wie z.B. Gebäudereinigung, Personalabrechnung etc.?? (voraussichtlich künftig steuerpflichtig)
- Geringfügigkeits-/Nichtaufriffsgrenze gilt nicht für Tätigkeiten auf privatrechtlicher Grundlage (sondern nur für Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt); d. h. Kleinstumsätze aufgrund privatrechtlicher Grundlage werden steuerpflichtig
- fehlende Übergangs-/Altfallregelungen insbesondere für den Vorsteuerabzug bei späterem Wechsel zur Steuerpflicht.
- Hauptprobleme werden weniger in finanziellen Mehrbelastungen liegen (die es im Einzelfall auch geben kann), sondern mehr bei der verwaltungsmäßigen Umsetzung (Abgrenzungs-, Aufzeichnungs-, Erfassungsproblematik), insbesondere bei dem in Kommunen häufig üblichen dezentralen Buchungssystem, dem notwendigen Wissenstransfer in eine Vielzahl von Dienststellen, der Regelung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten usw.

**Fazit: Steuermehrbelastungen – insbesondere aber eine**

**deutliche Ausweitung des Verwaltungsaufwandes -**

**Bürokratiekosten !!**

Die Verwaltung ist gefordert !! - (kann es aber auch leisten)

# Steuerliches Risikomanagement
## Tax Compliance

**Grundsatz:**

**Steuerlich relevante Sachverhalte sind zutreffend zu würdigen und entsprechend zu erklären !!**

**Nichtbeachtung führt grundsätzlich zur Steuerverkürzung** mit den Fragen

- Verschulden (Vorsatz, grob, leicht fahrlässig …)
- ggf. durch wen

**Persönliche Verantwortung nach außen**

- gesetzlicher Vertreter der jPöR
- wer unterschreibt die Steuererklärungen (wer Aufgaben übernimmt, ist zur ordnungsgemäßen Erledigung verpflichtet)

**Persönliche Verantwortung nach innen**

- wer hat welche Sachzuständigkeit

**Als Vorteil für die öffentliche Hand kann gelten:**

- Für Mitarbeiter der öffentlichen Hand besteht grundsätzlich kein Anlass/Anreiz/Interesse an Steuerverkürzung/Bereicherung

**es gilt aber auch:**

- Verpflichtungen, die vom Bürger zu erfüllen sind, müssen (erst recht) durch die (i.d.R. rechtskundigen) Mitarbeiter der öffentliche Hand erfüllt werden.

# Steuerliches Risikomanagement
## Persönliche Absicherung

**Präventive Maßnahmen zur Risikovermeidung:**

- **Risikopotentiale erkennen**

Steuerlich relevante Sachverhalte erkennen und erklären !!

- **eigene Aufgaben kennen** (**Zuständigkeitsregelungen**, Stellenbeschreibung)
  Grundsatz: Die Gemeinden sind verpflichtet, für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte zu sorgen und die dafür erforderlichen Einrichtungen zu schaffen. (Art. 56 Abs. 2 GO)
- Klare Anweisungen, welche Informationen (wohin) zu liefern sind (mit Dokumentation dieser Anweisungen) und Sicherstellung, dass steuerlich relevante Daten dorthin kommen, wo sie verarbeitet werden, d.h. in Steuererklärungen /-meldungen münden
- eigenes Verwaltungshandeln, Entscheidungsprozesse, -findungen, Vorgehensweisen schlüssig darlegen / dokumentieren
- Erläuterung von Verfahrensweisen in der Steuererklärung/Umsatzsteuervoranmeldung (durch Anlagen)
- Sachverhalte gegenüber der Finanzverwaltung vollständig und offen darlegen
- **im Zweifel: Melden macht frei**

# Vielen Dank

# für Ihre Aufmerksamkeit

Franz Käsbohrer, Dipl.-Finanzwirt (FH) - franz.kaesbohrer@t-online.de